

Inhalt

Bekanntmachung der Bodenrichtwerte der Gemeinde Fischen i.Allgäu zum Stichtag 01. Januar 2026.....	2
Bekanntmachung der Bodenrichtwerte der Gemeinde Ofterschwang zum Stichtag 01. Januar 2026.....	3
1.Änderungssatzung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Ofterschwang vom 16. Juni 2026.....	4
Bekanntmachung der Bodenrichtwerte der Gemeinde Bolsterlang zum Stichtag 01. Januar 2026.....	6
Bekanntmachung der Bodenrichtwerte der Gemeinde Obermaiselstein zum Stichtag 01. Januar 2026.....	7
Bekanntmachung der Bodenrichtwerte der Gemeinde Balderschwang zum Stichtag 01. Januar 2026.....	8
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) Der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe vom 18.06.2026	9

**Bekanntmachung der Bodenrichtwerte der
Gemeinde Fischen i.Allgäu
zum Stichtag 01. Januar 2026**



**Bekanntmachung der Bodenrichtwerte der Gemeinde
Fischen i.Allgäu zum Stichtag 01. Januar 2026**

Der Gutachterausschuss des Landkreises Oberallgäu hat in Vollzug der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem BauGB (i. V. m. Gutachterausschussverordnung -BayGaV) vom 05. April 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Mai 2022 (GVBl. S. 246) für das Gemeindegebiet Fischen i.Allgäu die durchschnittliche Lagewerte für erschlossenes, unbebautes baureifes Land und für Flächen der Landwirtschaft – Grünland – (Bodenrichtwerte) **zum Stichtag 01.01.2026** ermittelt.

Die Bodenrichtwertliste des Landkreises Oberallgäu, Stand: 01.01.2026 für die Gemeinde Fischen i.Allgäu liegt in der Zeit vom

24. Juni 2026 bis 24. Juli 2026

in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i.Allgäu, Bauamt, 1. Stock, Zimmer 13 öffentlich aus und kann dort während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Zusätzlich kann die Bodenrichtwertliste im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, „www.hoernergruppe.de“ und dort unter „Das Wichtigste auf einem Blick“, „Amtsblatt-Bekanntmachungen“, „Bekanntmachungen“, „Bodenrichtwerte“ eingesehen werden.

Auskunft über die Bodenrichtwerte erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer-Nr. ,S2.22 (ehem. Sparkassengebäude), Tel.-Nr. 08321/612-3011. Des Weiteren können Auskünfte gebührenfrei über „www.bodenrichtwerte.bayern.de“ (BayernAtlas) abgerufen werden.

Fischen i.Allgäu, 15.06.2026
GEMEINDE FISCHEN i.ALLGÄU

gez.

Bruno Sauter
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Bodenrichtwerte der
Gemeinde Ofterschwang zum Stichtag
01. Januar 2026**



**Bekanntmachung der Bodenrichtwerte der
Gemeinde Ofterschwang zum Stichtag 01. Januar 2026**

Der Gutachterausschuss des Landkreises Oberallgäu hat in Vollzug der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem BauGB (i. V. m. Gutachterausschussverordnung -BayGaV) vom 05. April 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Mai 2022 (GVBl. S. 246) für das Gemeindegebiet Ofterschwang die durchschnittliche Lagewerte für erschlossenes, unbebautes baureifes Land und für Flächen der Landwirtschaft – Grünland – (Bodenrichtwerte) **zum Stichtag 01.01.2026** ermittelt.

Die Bodenrichtwertliste des Landkreises Oberallgäu, Stand: 01.01.2026 für die Gemeinde Ofterschwang liegt in der Zeit vom

24. Juni 2026 bis 24. Juli 2026

in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i.Allgäu, Bauamt, 1. Stock, Zimmer 13 öffentlich aus und kann dort während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Zusätzlich kann die Bodenrichtwertliste im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, „www.hoernergruppe.de“ und dort unter „Das Wichtigste auf einem Blick“, „Amtsblatt-Bekanntmachungen“, „Bekanntmachungen“, „Bodenrichtwerte“ eingesehen werden.

Auskunft über die Bodenrichtwerte erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer-Nr. ,S2.22 (ehem. Sparkassengebäude), Tel.-Nr. 08321/612-3011. Des Weiteren können Auskünfte gebührenfrei über „www.bodenrichtwerte.bayern.de“ (BayernAtlas) abgerufen werden.

Ofterschwang, 15.06.2026
GEMEINDE OFTERSCHWANG

gez.

Theresa Socher
Erste Bürgermeisterin

1. Änderungssatzung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Ofterschwang vom 16. Juni 2026



Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Ofterschwang folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderungsbestimmungen

Die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Ofterschwang vom 18.11.2004 wird wie folgt geändert:

Folgende §§ 20 und 21 ersetzen die bisherigen §§ 20 und 21:

§ 20 Leichenhaus

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung des Friedhofspersonals bzw. einer hierzu bevollmächtigten Person betreten werden.
- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die totenfürsorgeberechtigten oder – nachrangig – die bestattungspflichtigen Hinterbliebenen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender amts- oder leichenschauärztlicher Anordnung. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen amtsärztlichen Erlaubnis.
- (3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen, Urnen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 21 Leichenhausbenutzungszwang

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,

- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird oder
- c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des §17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Juli 2026 in Kraft.

Ofterschwang, den 16. Juni 2026
GEMEINDE OFTERSCHWANG

gez.

Theresa Socher
Erste Bürgermeisterin

**Bekanntmachung der Bodenrichtwerte der
Gemeinde Bolsterlang zum Stichtag
01. Januar 2026**



**Bekanntmachung der Bodenrichtwerte der
Gemeinde Bolsterlang zum Stichtag 01. Januar 2026**

Der Gutachterausschuss des Landkreises Oberallgäu hat in Vollzug der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem BauGB (i. V. m. Gutachterausschussverordnung -BayGaV) vom 05. April 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Mai 2022 (GVBl. S. 246) für das Gemeindegebiet Bolsterlang die durchschnittliche Lagewerte für erschlossenes, unbebautes baureifes Land und für Flächen der Landwirtschaft – Grünland – (Bodenrichtwerte) **zum Stichtag 01.01.2026** ermittelt.

Die Bodenrichtwertliste des Landkreises Oberallgäu, Stand: 01.01.2026 für die Gemeinde Bolsterlang liegt in der Zeit vom

24. Juni 2026 bis 24. Juli 2026

in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i.Allgäu, Bauamt, 1. Stock, Zimmer 13 öffentlich aus und kann dort während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Zusätzlich kann die Bodenrichtwertliste im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, „www.hoernergruppe.de“ und dort unter „Das Wichtigste auf einem Blick“, „Amtsblatt-Bekanntmachungen“, „Bekanntmachungen“, „Bodenrichtwerte“ eingesehen werden.

Auskunft über die Bodenrichtwerte erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer-Nr. ,S2.22 (ehem. Sparkassengebäude), Tel.-Nr. 08321/612-3011. Des Weiteren können Auskünfte gebührenfrei über „www.bodenrichtwerte.bayern.de“ (BayernAtlas) abgerufen werden.

Bolsterlang, 15.06.2026
GEMEINDE BOLSTERLANG

gez.

Rolf Walter
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Bodenrichtwerte
der Gemeinde Obermaiselstein zum Stichtag
01. Januar 2026**



**Bekanntmachung der Bodenrichtwerte der
Gemeinde Obermaiselstein zum Stichtag 01. Januar 2026**

Der Gutachterausschuss des Landkreises Oberallgäu hat in Vollzug der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem BauGB (i. V. m. Gutachterausschussverordnung -BayGaV) vom 05. April 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Mai 2022 (GVBl. S. 246) für das Gemeindegebiet Obermaiselstein die durchschnittliche Lagewerte für erschlossenes, unbebautes baureifes Land und für Flächen der Landwirtschaft – Grünland – (Bodenrichtwerte) **zum Stichtag 01.01.2026** ermittelt.

Die Bodenrichtwertliste des Landkreises Oberallgäu, Stand: 01.01.2026 für die Gemeinde Obermaiselstein liegt in der Zeit vom

24. Juni 2026 bis 24. Juli 2026

in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i.Allgäu, Bauamt, 1. Stock, Zimmer 13 öffentlich aus und kann dort während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Zusätzlich kann die Bodenrichtwertliste im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, „www.hoernergruppe.de“ und dort unter „Das Wichtigste auf einem Blick“, „Amtsblatt-Bekanntmachungen“, „Bekanntmachungen“, „Bodenrichtwerte“ eingesehen werden.

Auskunft über die Bodenrichtwerte erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer-Nr. ,S2.22 (ehem. Sparkassengebäude), Tel.-Nr. 08321/612-3011. Des Weiteren können Auskünfte gebührenfrei über „www.bodenrichtwerte.bayern.de“ (BayernAtlas) abgerufen werden.

Obermaiselstein, 15.06.2026
GEMEINDE OBERMAISELSTEIN

gez.

Philine Blees
Erste Bürgermeisterin

**Bekanntmachung der Bodenrichtwerte der
Gemeinde Balderschwang zum Stichtag
01. Januar 2026**



**Bekanntmachung der Bodenrichtwerte der
Gemeinde Balderschwang zum Stichtag 01. Januar 2026**

Der Gutachterausschuss des Landkreises Oberallgäu hat in Vollzug der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem BauGB (i. V. m. Gutachterausschussverordnung -BayGaV) vom 05. April 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Mai 2022 (GVBl. S. 246) für das Gemeindegebiet Balderschwang die durchschnittliche Lagewerte für erschlossenes, unbebautes baureifes Land und für Flächen der Landwirtschaft – Grünland – (Bodenrichtwerte) **zum Stichtag 01.01.2026** ermittelt.

Die Bodenrichtwertliste des Landkreises Oberallgäu, Stand: 01.01.2026 für die Gemeinde Balderschwang liegt in der Zeit vom

24. Juni 2026 bis 24. Juli 2026

in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i.Allgäu, Bauamt, 1. Stock, Zimmer 13 öffentlich aus und kann dort während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Zusätzlich kann die Bodenrichtwertliste im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, „www.hoernergruppe.de“ und dort unter „Das Wichtigste auf einem Blick“, „Amtsblatt-Bekanntmachungen“, „Bekanntmachungen“, „Bodenrichtwerte“ eingesehen werden.

Auskunft über die Bodenrichtwerte erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer-Nr. ,S2.22 (ehem. Sparkassengebäude), Tel.-Nr. 08321/612-3011. Des Weiteren können Auskünfte gebührenfrei über „www.bodenrichtwerte.bayern.de“ (BayernAtlas) abgerufen werden.

Balderschwang, 15.06.2026
GEMEINDE BALDERSCHWANG

gez.

Konrad Kienle
Erster Bürgermeister

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 18. Juni 2026



Die Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Sitz Fischen i. Allgäu, erläßt aufgrund des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung - VGemO - in Verbindung mit Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - und den Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - folgende

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

§ 1 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und des Ausschusses, in dem alle ersten Bürgermeister/innen der Mitgliedsgemeinden vertreten sind.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 15,00 Euro.
- (3) Soweit die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche erste Bürgermeister/innen sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).
- (4) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständige Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je volle Stunde. Die Entschädigung nach Satz 2 und 3 wird nicht gewährt für die Zeit nach 16.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (5) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 2 Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden

Der Vorsitzende der Gemeinschaftsversammlung erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch Beschluss der Gemeinschaftsversammlung festgesetzt.

§ 3 Entschädigung des Stellvertreters

Der zweite und der dritte Stellvertreter erhalten neben ihrer Entschädigung als Mitglied der Gemeinschaftsversammlung eine Entschädigung in Höhe von 15,00 Euro für jede volle Stunde der Vertretung des Gemeinschaftsvorsitzenden, pro Tag höchstens jedoch 1/30 des Betrages, den der Gemeinschaftsvorsitzende als Aufwandsentschädigung im Monat erhält.

§ 4 Auszahlung der Entschädigung

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am 01. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Verwaltungsgemeinschaft vom 08. September 2020 außer Kraft.

Fischen i.Allgäu, den 18. Juni 2026
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
HÖRNERGRUPPE

gez.

Rolf Walter
Gemeinschaftsvorsitzender

Fischen i.Allgäu, den 23.06.2026

gez.

Rolf Walter
Gemeinschaftsvorsitzender